

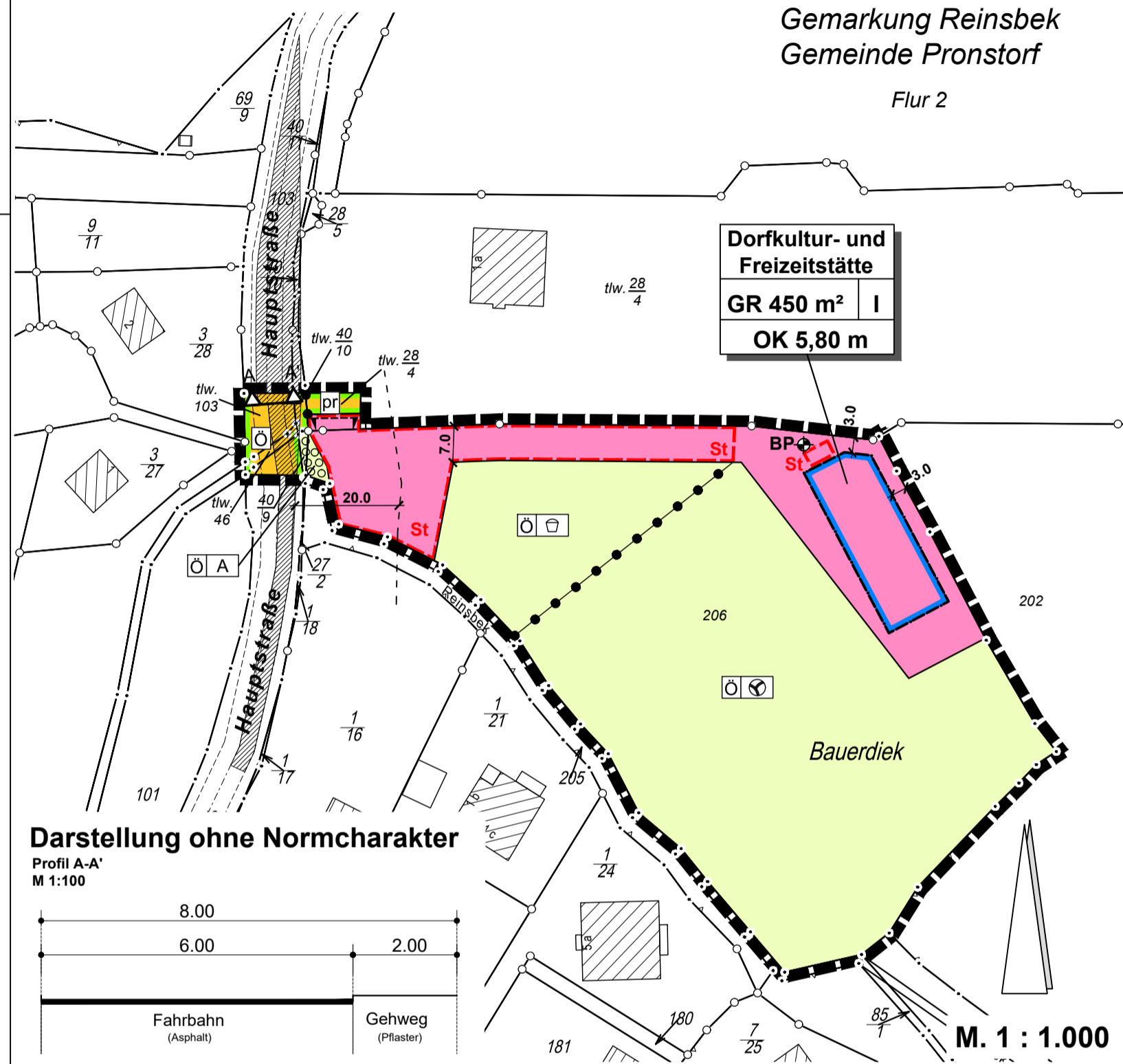
SATZUNG DER GEMEINDE PRONSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "DORFKULTUR- UND FREIZEITSTÄTTE"



TEIL A: PLANZEICHNUNG

Gemarkung Reinsbek
Gemeinde Pronstorf

Flur 2



Darstellung ohne Normcharakter

Profil A-A'

M 1:100

TEIL B - TEXT

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 1.1 In der Fläche des Abschirmgrüns sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Umfang und Lage der Pflanzung sind mit dem Gewässerpflegeverband Heilsau abzustimmen.
- 1.2 Innerhalb der Stellplatzanlage und des Spielplatzes sind mindestens 8 standortheimische Laubbäume zu pflanzen.

2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 2.1 Die Oberflächenbefestigung der Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten sind auf mindestens 80% der Fläche aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.
- 2.2 Zwischen dem Gebäude und dem nordöstlich angrenzenden Knickfuß ist ein mindestens 3,0 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Oberflächenbefestigung freizuhalten (Knickschutzstreifen). Der Streifen ist als Gras-/Kräutерfläche anzulegen und mindestens 1 x, maximal 5 x pro Jahr zu mähen.

3 Nebenanlagen, Garagen

- 3.1 In den Flächen für Gemeinbedarf sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck dienen und der Eigenart der Fläche nicht widersprechen, innerhalb und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
- 3.2 In den Flächen für Gemeinbedarf sind Garagen und Carports unzulässig (§ 12 BauNVO).

4 Versiegelungen

- 4.1 In der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich Zufahrten ist eine Versiegelung bis zu 80% der Flächen zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- 4.2 In den Flächen für den Gemeinbedarf außerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich Zufahrten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche der Hauptgebäude, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50% zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
GR 450 m ² I	I FESTSETZUNGEN 1 Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
OK 5,80 m	Oberkante der baulichen Anlagen innerhalb des Baufensters über dem Bezugspunkt als Höchstmaß	
BP	Bezugspunkt: Oberkante Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO
	2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	3 Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Dorfkultur- und Freizeitstätte	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	4 Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen öffentlich / privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bereich Ein-/Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	5 Grünflächen Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Ballspielplatz Kinderspielplatz Abschirmgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 9 Abs. 4 BauGB § 9 Abs. 7 BauGB
	6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	7 Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich Zufahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs. 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II Nachrichtliche Übernahme Anbauverbotszone - 20 m zur Landesstraße	§ 29 StrWG
	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Sichtfeld für Anfahrtsicht gemäß RAST Stand 12/2008, Ziffer 6.3.9.3, Schenkellänge 70 m	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	vorhandene Flurstücksnummer	
	Vermaßung von Abständen	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.11.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Uns Dörper" am 09.12.2015 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.01.2016 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.03.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.08.2016 bis einschließlich 22.09.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.08.2016 in "Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.

Pronstorf, den

Albert
- Die Bürgermeisterin -

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

....., den

.....
- Öffentl. Best. Vermessungsingenieur -

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.11.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.11.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Pronstorf, den

Albert
- Die Bürgermeisterin -

10. Die Bebauungsplansatzung Nr. 11 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pronstorf, den

Albert
- Die Bürgermeisterin -

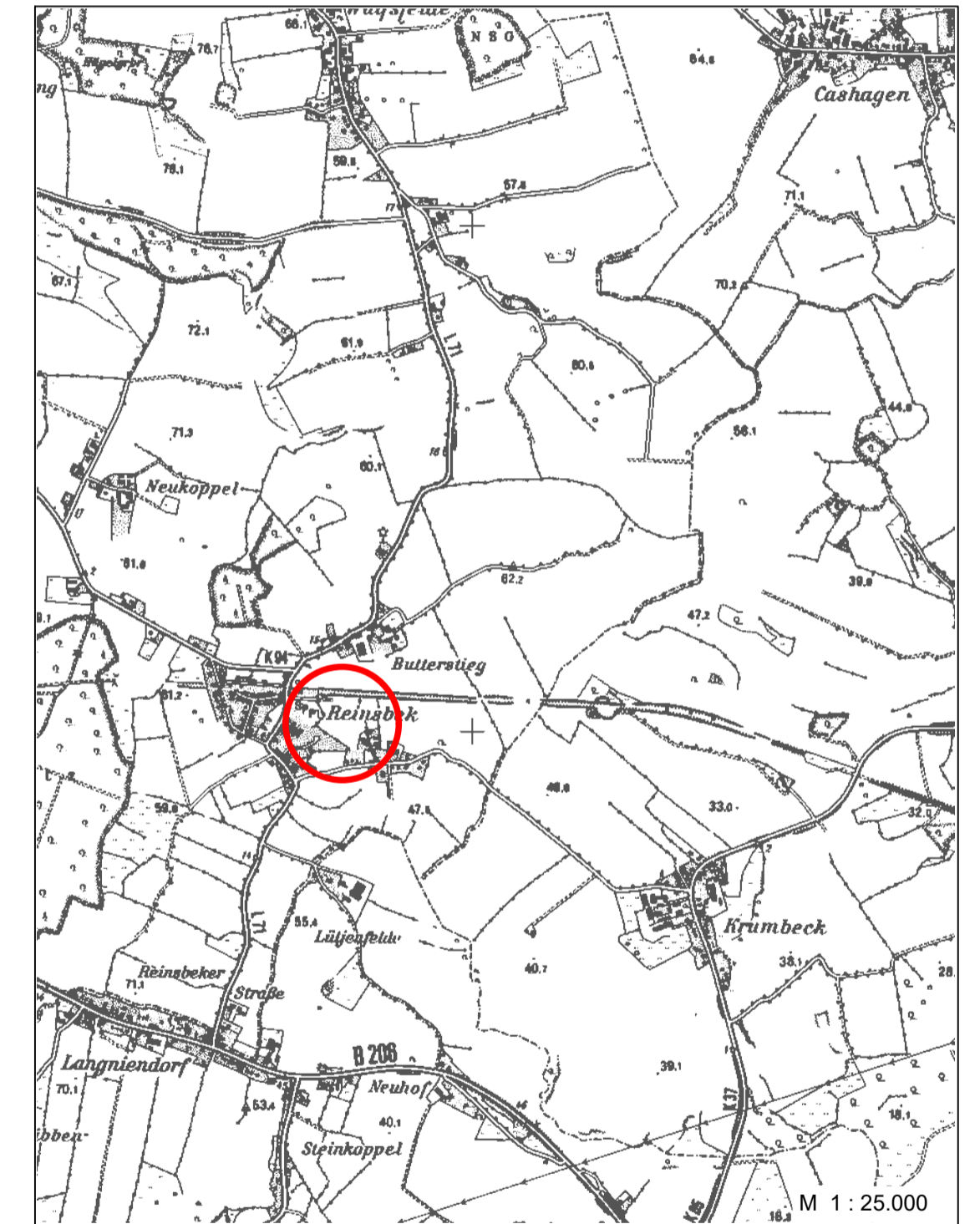
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am im "Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Pronstorf, den

Albert
- Die Bürgermeisterin -

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, für ein Gebiet Ortsteil Reinsbek, nördlich der Bebauung Ligusterstraße, östlich der Hauptstraße (L71), Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE PRONSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "DORFKULTUR- UND FREIZEITSTÄTTE"

für das Gebiet: Ortsteil Reinsbek, nördlich der Bebauung Ligusterstraße, östlich der Hauptstraße (L71), Gelände des Kinder- und Ballspielplatzes

erstellt durch :

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1
23564 LÜBECK
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27